

Tempo-30-Zone in der Zechstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01676
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12948

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01676

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 06.05.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 22.11.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, die die Tempo-30-Zone in der Zechstraße betrifft.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das dafür zuständige Mobilitätsreferat nimmt wie folgt Stellung:

„Die Zechstraße ist eine Wohnstraße innerhalb einer Tempo 30-Zone. Eine Einfahrt in diese Tempo 30-Zone beginnt an der Ostseite der Zechstraße.

Nach den Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gelten für die Straßen in Tempo 30-Zonen besondere Anforderungen. Danach ist am Beginn eines Bereiches mit Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen das Zeichen 274.1 StVO („Beginn einer Tempo-30-Zone“) so aufzustellen, dass es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, dass das

Zeichen vor Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so dass es zum Beispiel nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Dies ist an der Einfahrt von der Plinganser Straße in die Zechstraße der Fall. Das Verkehrszeichen ist abgesetzt und beidseitig montiert. Es ist deutlich wahrzunehmen.

Eine wiederholte Aufstellung der Tempo-30-Schilder im Straßenverlauf ist nicht zulässig. Es muss daher im Interesse der Verkehrssicherheit innerhalb des Gebietes das "Zonenbewusstsein" bei den Kraftfahrer*innen wachgehalten werden. Das wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation ("Langsam-Straße") vermitteln.

Die Zechstraße, die angrenzende Fallstraße und die Flössergasse ähneln sich hinsichtlich der dichten überwiegenden Wohnbebauung sowie hinsichtlich der breiteren Fahrbahnen. In diesen Straßen wäre daher – abseits der breiten Plinganser Straße – (auch ohne Beschilderung) mit einer Tempo 30-Zone zu rechnen.

Da es in den Jahren 2022 und 2023 für die Zechstraße keine besonderen Beschwerden bezüglich überhöhter Geschwindigkeiten gab, liegen für diesen Zeitraum keine Messdaten zu einer Geschwindigkeitsüberwachung vor. Das letzte verfügbare Messergebnis der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats (KVÜ) bezieht sich auf das Jahr 2021. In dem Jahr konnte keine auffällige Überschreitung gemessen werden. Das Messergebnis lag deutlich unterhalb des stadtweiten Beanstandungsdurchschnitts, weshalb weitere Messungen nicht durchgeführt wurden.

Bei breiteren Fahrgassen besteht dennoch ein erhöhtes Risiko von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bauliche Maßnahmen, insbesondere geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen wie punktuelle Straßeneinengungen, unterstützen in breiten Wohnstraßen eine Verkehrsberuhigung und erhöhen somit die Verkehrssicherheit. Eine Umgestaltung, wie zum Beispiel Begrünungen mit vorgezogenen Bereichen zur Verengung des Straßenquerschnitts können da hilfreich sein.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01675 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 22.11.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Die Beschilderung der Zechstraße wird nicht geändert.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01675 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2

An das Baureferat - T/Vz - zu T-Nr. 23918

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – T1-VI-Mitte
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.